

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Freimüthige Briefe eines Theilungskommissärs an einen
Amtsbruder über die Testamentsaufbewahrung, den
Formularienzwang und das Recht der Amtsrevisoren, ihre
Gehülfen zu entlassen, so wie über beider ...**

Gerhard, Georg

Freiburg im Breisgau, 1831

Zweiter Brief über den Formularienzwang

[urn:nbn:de:bsz:31-9544](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-9544)

Zweiter Brief über den Formularienzwang.

Was Du mir von den Nachtheilen des, bei euch in Rechtspolizeisachen eingeführten, absoluten Formularienzwanges geschrieben hast, hat mich mit Kummer erfüllt. Es ist traurig, wahrnehmen zu müssen, wie schnell und üppig in unseren Tagen das Unkraut emporkömmt, während die Pflanze des Guten nur langsam und kümmerlich gedeihen will!

Auch ich finde den Grund der übereilten Verbreitung des Formularienwesens in der allzugroßen Furcht, welche einigen Amtsrevisoren ihre Dienstverantwortlichkeiten eingeflößt haben, allein ich zweifle sehr, daß man das rechte Mittel, dem Uebel vorzubeugen, getroffen hat. Wenn es aber auch möglich wäre, unter der Vormundschaft von Formularien sich einer größeren Sicherheit zu erfreuen, als bei der freien Anwendung der Gesetze, so würden doch die Nachtheile der Entmündigung einer ganzen Classe

von Personen zu groß seyn, um von den Vergünstigungen aufgewogen zu werden, welche ein absoluter Formularienzwang der selbstsüchtigen Bequemlichkeit einiger Amtsrevisoren etwa verschaffen könnte.

Ich bin weit davon entfernt, zu behaupten, daß es in der Rechtspolizei keine Formen geben dürfe. In einer Welt, wo die Wahrnehmung der Dinge, und selbst die Gedankenausserung auf sinnlicher Verkörperung beruht, ist die Form, überhaupt genommen, allerdings beachtungswerth, und sie muß es in der Rechtspolizei vorzugsweise seyn, weil die Bildung und die Intelligenz der betreffenden Beamten leider! nicht immer den Anforderungen entspricht, welchen sie vermög ihrer Stellung genügen sollten. Die Frage ist nur die: muß die Form dem Wesen folgen, oder umgekehrt das Wesen der Form?

Ich bin der einfältigen Meinung, daß sich der Rock des Schneiders nach dem Körper des Menschen, und nicht der Körper des Menschen nach dem Rock des Schneiders zu richten habe. Damit will ich aber Deinem Urtheile keineswegs vorgreifen, ich überlasse vielmehr Dir und jedem Vernünftigen die Beantwortung meiner Frage. Sie entscheidet den Werth der Form überhaupt, und liefert den richtigen Maasstab zu deren verhältnißmäßigen Anwendung.

Die Form begegnet uns in der Rechtspolizei

unter zweierlei Gestalten, je nachdem sie sich aus den Verfügungen des Gesetzes oder durch die Erfordernisse einer guten Geschäftsordnung *) gebildet hat. Die gesetzlichen Formen gehören zur Wesenheit der Geschäfte, sie sind daher allgemein und unveränderlich. Die Formen der Geschäftsordnung können auf die Eigenschaften der Allgemeinheit und Unveränderlichkeit keinen Anspruch machen, so lange sie nicht etwa durch eine Notariats- oder Revisoratsinstruktion, ebenfalls auf gesetzlichem Wege vorgeschrieben sind. Selbst in diesem Falle

*) Eine gute Geschäftsordnung beschäftigt sich lediglich mit der systematischen Darstellungsart aber nie mit Vorschriften über die Wortfügung und den Wortlaut. Wenn ich daher z. E. schreibe: „Vor dem Commissär des Amtsrevisorats N. N. erscheint heute der Salinen-Inspektor N. N. von N.“ so wird die Urkunde eben so gültig und jedenfalls sprachrichtiger seyn, als wenn ich dafür nach irgend einem Formular setze: „Vor mir, dem vom Großherzoglichen Amtsrevisorat N. beauftragten (!) Commissär, erscheint der Salzsalinen-Inspektor N. N. wohnhaft zu N.“ Eine solche Abweichung vom Formular wäre bei einem ächten Formularien-Schmidt aber schon ein Capitalverbrechen, und der Commissär dürfte froh seyn, mit rother Dinte durchzukommen, da sothaner hochnothpeinlicher Frevel mit Vernichtung der Urkunde und der Strafe unentgeltlicher Umschreibung gerügt zu werden verdiente.

hätten wir das nicht zu befürchten, worüber Du Dich beklagst. Der Wortlaut und die Wortfügung kann in unserem aufgeklärten Jahrhundert nie Gegenstand einer gesetzlichen Vorschrift werden, denn nichts kann dem wahren Philosophen, — was doch der Gesetzgeber nothwendig seyn muß — verächtlicher vorkommen, als eine pedantische Sylbenstecherei, die das Gedächtniß ebensosehr belästiget, als sie den Verstand aneckelt.

«Kränkend ist es, — sagst Du mit Recht —
 «für den selbstdenkenden Commissär, wenn ihm
 «der Amtsbrevisor im Bewußseyn seiner — durch
 «die unbedingteste Abhängigkeit des Gehülfsen
 «begründeten — Machtvollkommenheit befiehlt:
 «statt des Wortes «Forderungen» in
 «einem Vermögensverzeichnis «einzunehmende
 «Schulden» zu setzen; wenn er ihm
 «das Wort «Schulden» streicht, und das
 «für mit der Wichtigkeit eines vollkommenen
 «Grammatikers «zu bezahlende Schulden»
 «schreibt, und zwar aus keinem bessern
 «Grunde, als weil sein Formular diese Ausdrücke
 «gebraucht.»

Ich bitte Dich, vertraue Deinen Verdruß den jungen gebildeten Juristen nicht, welche Du zu Freunden hast. Du würdest ihnen einen neuen Befehl zu dem Satze liefern: daß wir in der Rechtswissenschaft das seyen, was der Bader in der Arzneikunde, der nur darum so begierig

nach den Kunstwörtern des gelehrten Arztes schnappt, weil er glaubt, daß ein technischer Brocken bei einer schlechten Arznei das wirkt, was beim Teufelsbanner die Beschwörungsformel. —

Unser Wirkungskreis beschränkt sich nicht auf ein todes, gehaltloses Formenwesen, wir genügen unserer Bestimmung nicht, wenn wir mit einem Bündel Formularien von einem Orte zum andern ziehen, und für die vorkommenden Rechts- polizei- und Staatschreiberei- Geschäfte, die passendsten Muster von Wort zu Wort abschmieren *), wobei wir in stumpfer Gei-

*) Unser wackerer Veteran Rheinländer wünscht gewiß keine so blinde Nachahmung seiner Formularien, die ein höchst verderblicher Mißbrauch seiner wohlmeinenden Absichten ist, wie die Borrede zu seinem Rechtsfreund deutlich genug beweist. Dieses schätzbare Werk, — das in der Hand eines jeden Staatschreibers zu seyn verdient, — soll „besonders dem ängstlichen Anfänger“ ein freundlicher Rathgeber, ein erwünschter Wegweiser, aber kein Gesetz seyn, an dessen Wortlaut man sich streng binden, in dessen beispieleweise Muster man nun alle, wenn auch noch so verschiedene Fälle, einpropfen muß.

In welche beschämende Verlegenheit wird sich der, so ganz an Formularien gewöhnte, Commissär versetzt sehen, wenn er einmal vor gebildeten Leuten schleunig sein Amt handeln soll, und zufällig das passende Formular nicht

festtragheit nicht selten deren Inhalt dem Willen des gutmüthigen Landmanns vorziehen, aufzuzwängen, damit wir nur nicht über die Grenzen des Formulars hinausdenken müssen. *)

Unsere Vernunft erschlaft, unser Gemüth verarmt, und unser Verstand verkümmert unter dem Druck dieses Zwanges; ein förmlicher Geistesbanquerott ist unvermeidlich. — Und was für Hoffnungen gewähren wir dem Staate als dessen künftige Diener? Werden wir geschickt dazu seyn, die Angelegenheiten anderer zu leiten, zu ordnen und zu prüfen, die wir selbst unser ganzes Leben unter der Vormundschaft von Formularen zugebracht haben? —

Unser Beruf ist edler, seine Motive sind anziehender, und der Zweck ist erhabener.

Zu den werthvollsten Vorzügen des bürgerlichen Lebens in civilisirten Staaten, gehört die Freiheit der Menschen, über ihre zeitlichen Güter zu verfügen, und durch selbstgeschaffene Gesetze (Verträge) sich zu einem gewissen erlaubten Zwecke

bei der Hand hat? Wird er nicht die traurige Figur des Lahmen ohne Krücke spielen? —

- *) Es wird erzählt: Ein Brautpaar, das sich auf das Nichtgemeinschaftsgeding ehelichen wollte, habe am Ende mit der reingeseßlichen Gütergemeinschaft vorliebnehmen müssen, weil sich das Formular über die Nichtgemeinschaft diesmal in der Mappe des Herrn Commissärs nicht vorfinden ließ!

gegen einander verbindlich zu machen. In diesem weiten Gesichtskreis der ungebundenen staatsbürgerlichen Willensäußerung steht der Staatschreiber allein, mit dem ehrwürdigen Berufe: als gesetzkundiger Rathgeber, als unpartheiischer Vermittler, als gewandter, seiner Sprache vollmächtiger Geschäftsmann die interessantesten Angelegenheiten der Unterthanen gewissenhaft zu ordnen, zu fördern, in scharfzeichnenden Ausdrücken zu beurkunden, und sein Werk zu hüten *), wie einen wunderthätigen Talisman, an dessen Existenz das Glück, die Einigkeit und der Wohlstand der Familien gefettet ist. Und ein geistloser, sportelsüchtiger Formularienschreiber sollte diesen erhabenen Beruf auszufüllen im Stande seyn?! —

Der Formularienzwang hemmt die freie Geistesentwicklung, die selbstständige Geistesthätigkeit des Theilungskommissärs, der von früher Jugend an, in das schmählische Joch geistiger Selaverei gespannt, dem Staate nur so lange eine (übrigens sehr zweifelhafte) Brauchbarkeit gewährt, als die Formen bestehen, an die er sich fest geklammert hat. Wenn die Art der Zeit den alten abgelebten Baum zu Boden streckt, so stirbt auch das Moos, das seine Nahrung von ihm empfangen hat, aber der Formularienschrei-

*) Dies bezieht sich auf den ersten Brief über die Testamentsaufbewahrung.

ber will selbst dann noch auf Kosten des Staates vegetiren, wenn das Element, in dem er sich bewegen konnte, längst untergegangen ist.

Obgleich ich Deine Gesinnungen in Bezug auf das Formularienwesen im Allgemeinen theile, so kann ich Dir doch in der prophetischen Meinung nicht beitreten: daß unser Institut Gefahr laufe, in jene Zeit finsterner Pedanterie zurückzusinken, wo die Formen dergestalt überhand genommen hatten, daß ein zur Nachtzeit errichtetes Instrument nur dann für gültig gehalten wurde, wenn bei dessen Auffassung drei Lichter gebrannt hatten. *)

Unser Hohes Justizministerium besteht aus Männern, die so einsichtsvoll als gerecht und aufgeklärt sind; es ist daher mit Grund zu erwarten, daß das Unwesen Gränzen finden werde. Der Himmel schütze Dich.

*) Vollständiges nach dem Curialstilo eingerichtetes Formular von J. Sodoco Bed. Frankfurt bei Georg Christoph Lechners Wtw. 1734.